1. Kanton Zürich

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB):
Kein formaler Beitritt, aber Übernahme / Umsetzung der IVHB-Begriffe im Zürcher Recht im Jahr 2017

Überbauungsziffer (ÜZ)

PBG § 256
Die Überbauungsziffer ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

Wird die Konstruktionsstärke der Fassade aufgrund der Wärmedämmung grösser als 35 cm, ist sie nur bis zu diesem Mass zu berücksichtigen.

https://www.zh.ch/bin/zhweb/publish/regierungsratsbeschluss-unterlagen./2014/120/5059_PBG_Harmonisierung_Baubegriffe.pdf?utm_source=chatgpt.com

anrechenbare Grundstücksfläche (aGsF)

PBG § 259
Zur anrechenbaren Grundstücksfläche gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen beziehungsweise Grundstücksteile.

Die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet. Nicht anrechnet werden die Flächen der Grund-, Grob- und Feinererschliessung.

https://www.ortsplanung.ch/zh/content-pbg-259.html?utm_source=chatgpt.com

anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)

PBG § 256
Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

Aus ABV § 6 a: Die Fassadenlinie ist die Schnittlinie von Fassadenflucht und massgebendem Terrain.

https://www.zh.ch/bin/zhweb/publish/regierungsratsbeschluss-unterlagen./2014/120/5059_PBG_Harmonisierung_Baubegriffe.pdf?utm_source=chatgpt.com utm_source=chatgpt.com

Vorspringende Gebäudeteile

ABV § 6 c
Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens 2 m über die Fassadenflucht hinaus und dürfen, mit Ausnahme der Dachvorsprünge, die Hälfte des zugehörigen Fassadenabschnitts nicht überschreiten.

Rückspringende Gebäudeteile sind gegenüber der Hauptfassade zurückversetzt.

Unbedeutend rückspringende Gebäudeteile sind um höchstens 1,5 m gegenüber der Fassadenflucht zurückversetzt und überschreiten einen Fünftel des zugehörigen Fassadenabschnitts nicht.

Für den zulässigen Anteil des zugehörigen Fassadenabschnitts werden mehrere vorspringende Gebäudeteile auf unterschiedlichen Stockwerken zusammengezählt.

https://www.zh.ch/bin/zhweb/publish/regierungsratsbeschluss-unterlagen./2016/430/Begr._700.2_700.22_700.6_Aend._Vollversion_11.5.16.pdf?

Architektur–Fachgruppe: Bruno Hermann, Thomas Horcher, Patrick J. Schnieper – August 2026

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen wird keinerlei Verantwortung, Garantie oder Haftung übernommen.

2. Kanton Bern



Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB):
Beitritt: 2011

Überbauungsziffer (ÜZ)

BauV § 35 Überbauungsziffer

Die Überbauungsziffer (ÜZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche (aGbF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Überbauungsziffer = anrechenbare Gebäudefläche / anrechenbare Grundstücksfläche ÜZ = aGbF / aGSF

Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie

Die Gemeinde kann neben maximalen auch minimale Überbauungsziffern festlegen.

https://www.lexaris.io/book/version/documentflat/head/5605743?utm_source=chatgpt.com

anrechenbare Grundstücksfläche (aGsF)

BauV §34 Anrechenbare Grundstücksfläche

Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile.

Die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet.

Nicht angerechnet werden die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung

https://www.lexaris.io/book/version/documentflat/head/5605743?utm_source=chatgpt.com

anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)

BauV § 35

Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie

Weitere Messweisen (projizierte Fassadenlinie, Fassadenlinie etc.) sind in der BMBV definiert.

Bern hat die BMBV eingeführt, um die IVHB-Begriffe und Messweisen anzuwenden.

https://www.lexaris.io/book/version/documentflat/head/5605743?utm_source=chatgpt.com

Vorspringende Gebäudeteile

Diese sind nicht in all ihren spezifischen Dimensionen (z. B. maximale Ausladung, Verhältnis zur Fassadenabschnittsbreite) so klar in den öffentlich zugänglichen Gesetzestexten im Kanton Bern wiedergegeben. Bern hat mit der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) und entsprechenden Anpassungen in der Bauordnung die neuen Messweisen übernommen. Damit sind die Begriffe «vorspringende Gebäudeteile» etc. in Bern formell eingeführt.
In der Stadt Bern wurde die Bauordnung (SSSB 721.1) angepasst (inklusive Anhang mit Skizzen) per 28. September 2023, unter anderem zur Umsetzung der BMBV. Dort sind auch Skizzen enthalten, die zeigen, wie Vorsprünge / Rücksprünge zu messen sind.

https://www.bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtverwaltung/sue/bauinspektorat/gesetzliche-grundlagen-v2/detaillierte-gesetzliche-grundlagen#kantonale-vorschriften-zum-baubewilligungsverfahren

Architektur–Fachgruppe: Bruno Hermann, Thomas Horcher, Patrick J. Schnieper – August 2026

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen wird keinerlei Verantwortung, Garantie oder Haftung übernommen.

3. Kanton Luzern

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB):
Beitritt: 2014

Überbauungsziffer (ÜZ)

PBG § 25 Überbauungsziffer

Die Überbauungsziffer ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

Sie kann für Zonen, Nutzungen und Gebäude sowie innerhalb einer Zone differenziert nach Gesamthöhen festgelegt werden.

https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/735

anrechenbare Grundstücksfläche (aGsF)

Entscheidung LGVE 1C_20/2019 (Luzern), bezugnehmend auf § 11 PBV: Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen beziehungsweise Grundstücksteile. Die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet.

aGSF = alle Teile des Grundstücks, die in der relevanten Bauzone liegen. Hauszufahrten werden eingerechnet.

https://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/2019/191211_1C_20-2019.html?utm_source=chatgpt.com

anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)

Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie, § 12 Abs. 2 PBV. Der Begriff «projizierte Fassadenlinie» taucht regelmässig auf bei Diskussionen über Gebäudefläche vs. Ausnützungsziffer. Z. B.: Berechnet wird die Gebäudefläche, indem der Umfang sämtlicher Gebäudeteile – auch Balkone oder andere vorspringende Gebäudeteile auf darüberliegenden Stockwerken – berücksichtigt werden. Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie. Ein Urteil (2018), Luzern, gibt Hinweise dazu, wie Balkone behandelt werden: Balkone mit einer Tiefe bis zu 1,5 m und einer Breite von nicht mehr als einem Drittel der zugehörigen Fassadenlänge haben in der Regel keinen Einfluss auf die anrechenbare Gebäudefläche (werden also nicht hinzugerechnet), wenn sie vorspringend und unbedeutend rückspringend sind. Berechnet wird die Gebäudefläche, indem der Umfang sämtlicher Gebäudeteile – auch Balkone oder andere vorspringende Gebäudeteile auf darüberliegenden Stockwerken – berücksichtigt werden. Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

https://www.bau-recht-luzern.ch/de/expertise/ueberbauungsziffer?utm_source=chatgpt.com

Vorspringende Gebäudeteile

Luzern, Urteil LGVE 2018: Dabei haben Balkone mit einer Tiefe bis zu 1,5 m und einer Breite von nicht mehr als einem Drittel der zugehörigen Fassadenlänge in der Regel keinen Einfluss auf die anrechenbare Gebäudefläche. Dies ergibt sich aus der Berechnung der Fassadenflucht, wobei vorspringende und unbedeutend rückspringende Gebäudeteile nicht berücksichtigt werden

112a Abs. 2 lit. h PBG legt verbindlich fest, was als vorspringendes Gebäudeteil gilt. Entscheid vom 09.09.2014 (Luzern, 7H 13 103) wird gesagt: Die im neuen § 112a Abs. 2 PBG definierten Begriffe und Messweisen sind bei der Ermittlung der Gebäudelänge unmittelbar anzuwenden. Die Gebäudelänge erfasst - mit Ausnahme der vorspringenden und unbedeutend rückspringenden Gebäudeteile - sämtliche Teile des Gebäudes.

Vorspringende Gebäudeteile werden nur insoweit berücksichtigt, wenn ihre Ausladung 1 m über die Fassade überschreitet (zum Grenzabstand etc.). Das sind konkrete Grenzen für Vorsprünge bei Grenzabständen, weniger spezifisch bei der Überbauungsziffer.

https://entscheidsuche.ch/docs/LU_Gerichte/LU_KG_004_7H-17-233_2018-06-25.html?utm_source=chatgpt.com

Architektur–Fachgruppe: Bruno Hermann, Thomas Horcher, Patrick J. Schnieper – August 2026

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen wird keinerlei Verantwortung, Garantie oder Haftung übernommen.

4. Kanton Uri



Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB):
Beitritt: 2012

Überbauungsziffer (ÜZ)

Die Überbauungsziffer (ÜZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche (aGbF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche. ÜZ = aGbF / aGSF; als aGbF gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

https://www.bpuk.ch/fileadmin/Dokumente/bpuk/public/de/konkordate/ivhb/Begriffe%2Bund%2BMessweisen%2B%28Anhang%2B1%29.pdf

anrechenbare Grundstücksfläche (aGsF)

Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile.

Die IVHB stellt zudem klar, dass Hauszufahrten angerechnet werden, Grund-, Grob- und Feinerschliessungsflächen dagegen nicht.

https://www.bpuk.ch/fileadmin/Dokumente/bpuk/public/de/konkordate/ivhb/Begriffe%2Bund%2BMessweisen%2B%28Anhang%2B1%29.pdf

anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)

Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie. Kurz erklärt: Man bildet die Projektion (Normalprojektion) des Baukörpers auf die horizontale Ebene anhand der projizierten Fassadenlinie — alles Innerhalb davon zählt zur aGbF (vgl. auch Skizzen/Beispiele im IVHB-Anhang).

https://www.bpuk.ch/fileadmin/Dokumente/bpuk/public/de/konkordate/ivhb/Begriffe%2Bund%2BMessweisen%2B%28Anhang%2B1%29.pdf

Vorspringende Gebäudeteile

Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens bis zum zulässigen Mass (für die Tiefe) über die Fassadenflucht hinaus.

Die IVHB regelt weiter, dass (mit Ausnahme von Dachvorsprüngen) Breite/Anteil gegenüber dem Fassadenabschnitt das zulässige Mass nicht überschreiten dürfen.

Auf kantonaler Ebene erlaubt das RPBG in Uri zudem ausdrücklich, dass vorspringende Gebäudeteile in den Grenzabstand hineinragen dürfen (RPBG Art. 12).

https://www.bpuk.ch/fileadmin/Dokumente/bpuk/public/de/konkordate/ivhb/Begriffe%2Bund%2BMessweisen%2B%28Anhang%2B1%29.pdf

Architektur–Fachgruppe: Bruno Hermann, Thomas Horcher, Patrick J. Schnieper – August 2026

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen wird keinerlei Verantwortung, Garantie oder Haftung übernommen.

5. Kanton Schwyz

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB):
Beitritt: 2013

Überbauungsziffer (ÜZ)

Überbauungsziffer = anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) / anrechenbare Grundstücksfläche (aGSF).

https://www.sz.ch/public/upload/assets/51979/PBV_Vorlage.pdf?utm_source=chatgpt.com

anrechenbare Grundstücksfläche (aGsF)

Die anrechenbare Landfläche ist die von der Baueingabe erfasste zusammenhängende Fläche, soweit sie in Bezug auf die Ausnützung noch nicht beansprucht ist und in der Bauzone liegt. Nicht angerechnet werden: rechtskräftig ausgeschiedene Schutzzonen sowie offene Gewässer und Wald innerhalb der Waldgrenze; die für die Groberschliessung notwendigen Fahrbahnflächen; Feinerschliessungsstrassen sind nicht abzugspflichtig.

https://oereblex.sz.ch/api/attachments/3747?utm_source=chatgpt.com

anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)

Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

https://www.sz.ch/public/upload/assets/51979/PBV_Vorlage.pdf?utm_source=chatgpt.com

Vorspringende Gebäudeteile

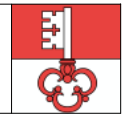
Vorspringende und unbedeutend rückspringende Gebäudeteile werden nicht berücksichtigt. Vorspringende Gebäudeteile sind beispielsweise Erker, Vordächer, Aussentreppen und Balkone. Ragen sie über das zulässige Mass hinaus oder überschreiten sie das auf den zugehörigen Fassadenabschnitt bezogene Mass, dann gelten sie als Teile des Gebäudes oder als Anbaute.

https://www.sz.ch/public/upload/assets/51979/PBV_Vorlage.pdf?utm_source=chatgpt.com

Architektur–Fachgruppe: Bruno Hermann, Thomas Horcher, Patrick J. Schnieper – August 2026

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen wird keinerlei Verantwortung, Garantie oder Haftung übernommen.

6. Kanton Obwalden



Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB):
Beschluss 2012 / In Kraft 2016

Überbauungsziffer (ÜZ)

Obwalden hat die Ausnützungsziffer abgeschafft. Am 29. Januar 2015 beschloss das Obwaldner Parlament, auf den Nachtrag zum Baugesetz zu den Nutzungsziffern nicht einzutreten, womit die Ausnützungsziffer definitiv abgeschafft wurde.

Die Überbauungsziffer (ÜZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche (aGbF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF).

https://www.ow.ch/_docn/54464/Aenderungsantraege_der_vorberatenden_Kommission.pdf

anrechenbare Grundstücksfläche (aGsF)

Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile.

https://www.ow.ch/_docn/54464/Aenderungsantraege_der_vorberatenden_Kommission.pdf

anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)

Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

https://www.ow.ch/_docn/54464/Aenderungsantraege_der_vorberatenden_Kommission.pdf

Vorspringende Gebäudeteile

Im Nachtrag zum Baugesetz / den amtlichen Obwaldner Gesetzesänderungen habe ich keine eigene, gesonderte, ausführliche kantonale Begriffsbestimmung gefunden, die «vorspringende Gebäudeteile» (mit Tiefe-/Breiten-Grenzen oder konkreten Bemessungsregeln) explizit definiert. Das kantonale Nachtragsdokument nimmt die IVHB-Begriffe und Messweisen ins Gesetz; die konkreten Masse / Ausnahmen (z. B. zulässige Ausladung von Balkonen/Erkern) bleiben weitgehend Sache der Gemeinden / Baureglemente oder der IVHB-Erläuterungen.

https://www.ow.ch/publikationen/15280?utm_source=chatgpt.com

Architektur–Fachgruppe: Bruno Hermann, Thomas Horcher, Patrick J. Schnieper – August 2026

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen wird keinerlei Verantwortung, Garantie oder Haftung übernommen.

7. Kanton Nidwalden

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB):
Beschluss 2014 / In Kraft 2018

Überbauungsziffer (ÜZ)

Die Überbauungsziffer (ÜZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche (aGbF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

ÜZ = aGbF / aGSF.

Die IVHB-Definition legt fest, dass für die ÜZ als aGbF die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie gilt. Die anrechenbare Grundstücksfläche (aGSF) ist die Bezugsgrösse (siehe Punkt 2). (Definitionen: IVHB Anhang 1 Ziff. 8.4).

ÜZ = aGbF / aGSF. Die IVHB-Definition legt fest, dass für die ÜZ als aGbF die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie gilt. Die anrechenbare Grundstücksfläche (aGSF) ist die Bezugsgrösse (siehe Punkt 2). (Definitionen: IVHB Anhang 1 Ziff. 8.4).

https://www.bpuk.ch/fileadmin/Dokumente/bpuk/public/de/konkordate/ivhb/Begriffe%2Bund%2BMessweisen%2B%28Anhang%2B1%29.pdf

anrechenbare Grundstücksfläche (aGsF)

Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGsF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen.

Die aGsF umfasst die auf dem betreffenden Grundstück (in der jeweiligen Bauzone) liegenden Flächen bzw. Grundstücksteile. Hauszufahrten werden zur aGsF gerechnet; Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung (z. B. öffentliche Erschliessungsflächen) werden nicht angerechnet. (IVHB Anhang 1 Ziff. 8.1).

https://gesetze.gl.ch/app/de/texts_of_law/VII%20B%2F1%2F2?utm_source=chatgpt.com

anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)

Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

Die aGbF ist im Wesentlichen der «Fussabdruck» des Gebäudes auf der Parzelle, ermittelt innerhalb der projizierten Fassadenlinie (vgl. IVHB Anhang 1, Figur und Ziff. 8.4). Diese Fläche bildet den Zähler bei der ÜZ-Berechnung.

https://gesetze.gl.ch/app/de/texts_of_law/VII%20B%2F1%2F2?utm_source=chatgpt.com

Vorspringende Gebäudeteile

Als vorspringender Gebäudeteil gilt ein Gebäudeteil, der: 1. höchstens 1.3 m über die Fassadenflucht hinausragt.

Kantonales PBG (Nidwalden) definiert konkret (numerisch): ein vorspringender Gebäudeteil ist einer, der höchstens 1,3 m über die Fassadenflucht hinausragt; höchstens 40 % des zugehörigen Fassadenabschnitts in der Ausdehnung hat; und nicht in den minimalen Grenzabstand von 3 m (Art. 110 Abs. 2 PBG) bzw. in spezielle Grenzabstände (Art. 111) hineinragt. (PBG Art. 3 / Begriffe). IVHB (Anhang 1 Ziff. 3.4) bietet die generelle (konkordatsgemässe) Formulierung: vorspringende Gebäudeteile dürfen höchstens bis zum zulässigen Mass (Tiefe) über die Fassadenflucht hinausragen und (mit Ausnahme Dachvorsprünge) den zulässigen Anteil der Breite/des Fassadenabschnitts nicht überschreiten. Nidwalden präzisiert diese Obergrenzen im PBG (s. o.).

https://gesetze.gl.ch/app/de/texts_of_law/VII%20B%2F1%2F2?utm_source=chatgpt.com

Architektur–Fachgruppe: Bruno Hermann, Thomas Horcher, Patrick J. Schnieper – August 2026

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen wird keinerlei Verantwortung, Garantie oder Haftung übernommen.

8. Kanton Glarus



Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB):
Formell nicht beigetreten!

Überbauungsziffer (ÜZ)

Die Überbauungsziffer ÜZ ist eine Flächenanteilsziffer, welche den durch die Gebäude beanspruchten Teil eines Grundstücks beschreibt.

Erläuterung: Formal wird die ÜZ als Verhältnis ausgedrückt (grob: ÜZ = anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) / anrechenbare Grundstücksfläche (aGSF)). Zur aGbF zählen z.B. Flächen von Gebäuden, Kleinbauten, Anbauten und Teile von Unterniveaubauten, die das massgebende Terrain überragen; Vordächer, die das zulässige Mass überschreiten, werden ganz angerechnet.

https://gesetze.gl.ch/app/de/texts_of_law/VII%20B%2F1%2F1

anrechenbare Grundstücksfläche (aGsF)

Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile.

Erschliessungsflächen, bestimmte Abstandsflächen etc. — siehe Figur und Erläuterung in der Bauverordnungs-Dokumentation).

https://gesetze.gl.ch/app/de/texts_of_law/VII%20B%2F1%2F2?utm_source=chatgpt.com

anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)

Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

Erläuterung: Das heisst: Massgebend ist die projizierte Fassadenlinie (senkrechte Projektion der Gebäudeumfassung). Bestimmte Bauteile (z. B. Kleinbauten, Anbauten und über das Terrain ragende Unterniveau-Teile) werden ausdrücklich zur aGbF gezählt; zulässige Dach-/Vordach-Vorsprünge sind separat geregelt.

https://gesetze.gl.ch/app/de/texts_of_law/VII%20B%2F1%2F2?utm_source=chatgpt.com

Vorspringende Gebäudeteile

Vorspringende Gebäudeteile sind beispielsweise Erker, Vordächer, Aussentreppen, Balkone.

Erläuterung: Die Bauverordnung/Erläuterungen regeln, in welchem Umfang solche Vorsprünge zulässig sind und wann sie (ganz oder anteilig) bei der Berechnung der aGbF bzw. bei Abstands-/Grenzregelungen zu berücksichtigen sind (z. B. wenn sie über das zulässige Mass hinausragen oder bestimmte Tiefe überschreiten).

https://gesetze.gl.ch/app/de/texts_of_law/VII%20B%2F1%2F2?utm_source=chatgpt.com

Architektur–Fachgruppe: Bruno Hermann, Thomas Horcher, Patrick J. Schnieper – August 2026

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen wird keinerlei Verantwortung, Garantie oder Haftung übernommen.

9. Kanton Zug

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB):
Beitritt: 2015

Überbauungsziffer (ÜZ)

Die Ausnützungsziffer ist die Verhältniszahl zwischen der anzurechnenden Geschossfläche der Gebäude und der anzurechnenden Landfläche.

In den Kommentaren des PBG wird überwiegend von Ausnützungsziffer (AZ) gesprochen. Es gibt Hinweise, dass mit dem Beitritt zur IVHB bestimmte Nutzungsziffern übernommen werden (Überbauungsziffer gehört zu den IVHB-Ziffern).

https://www.zg.ch/behoerden/baudirektion/direktionssekretariat/planungs-und-baugesetz-fragen-und-antworten-zur-anwendung/kommentar-v-pbg/3-baurechtliche-begriffe-und-vorschriften/34-ausnuetzungsziffer?utm_source=chatgpt.com

anrechenbare Grundstücksfläche (aGsF)

Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile. Die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet.

Die aGSF umfasst die innerhalb der betreffenden Bauzone liegenden Flächen/Teile des Grundstücks; bestimmte Erschliessungsflächen (Hauszufahrten) werden angerechnet, andere Erschliessungsflächen (z. B. Haupterschliessung) nicht — genaue Details und Ausnahmen sind im Kommentar zur Anwendung des PBG bzw. in der PBV geregel

https://www.zg.ch/behoerden/baudirektion/direktionssekretariat/planungs-und-baugesetz-fragen-und-antworten-zur-anwendung/kommentar-v-pbg/3-baurechtliche-begriffe-und-vorschriften/39-anrechenbare-grundstuecksflaeche-fuer-baumassen-und-gruenflaechenziffer?utm_source=chatgpt.com

anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)

Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

Kurz erläutert:
Für die aGbF gilt der «Fussabdruck» des Baukörpers, also die Grundfläche, die innerhalb der projizierten Fassadenlinie liegt. Die projizierte Fassadenlinie ist die Projektion der Fassadenlinie auf die Ebene der amtlichen Vermessung (vgl. Fassadenlinie/Fassadenflucht-Definitionen). Entscheidend sind die Regeln zu vorspringenden/rückspringenden Gebäudeteilen, Untergeschossen usw., die das «projizierte» Ergebnis beeinflussen können.

https://www.zg.ch/behoerden/baudirektion/direktionssekretariat/planungs-und-baugesetz-fragen-und-antworten-zur-anwendung/kommentar-v-pbg/3-baurechtliche-begriffe-und-vorschriften/20-gebaeudeteile-fassadenflucht-und-fassadenlinie?utm_source=chatgpt.com

Vorspringende Gebäudeteile

Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens 1,50 m, bei Klein- und Anbauten höchstens 0,60 m über die Fassadenflucht hinaus und dürfen – mit Ausnahme von Dachvorsprüngen – pro Geschoss gesamthaft nicht breiter sein als ein Drittel des zugehörigen Fassadenabschnitts.

Architektur–Fachgruppe: Bruno Hermann, Thomas Horcher, Patrick J. Schnieper – August 2026

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen wird keinerlei Verantwortung, Garantie oder Haftung übernommen.

10. Kanton Freiburg

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB):
Beitritt: 2010

Überbauungsziffer (ÜZ)

ÜZ = aGbF / aGSF. Die anrechenbare Gebäudefläche ist dabei die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie (siehe Punkt 3). Kantonal wird die IVHB-Definition in Freiburg übernommen / angewendet (RPBG / RPBR verweisen auf die IVHB)

https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/710.1?utm_source=chatgpt.com

anrechenbare Grundstücksfläche (aGsF)

Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile. Die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet. Nicht angerechnet werden die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung..

(In offiziellen kantonalen Texten wird oft auf IVHB verwiesen, was die Definitionen betrifft.)

https://www.fr.ch/de/raum-planung-und-bau/zugaenglichkeit/brpa-abteilung-bauwesen-behindertengerechtes-bauen?utm_source=chatgpt.com

anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)

Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/710.7

Vorspringende Gebäudeteile

Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens bis zum zulässigen Mass (für die Tiefe) über die Fassadenflucht hinaus und dürfen – mit Ausnahme der Dachvorsprünge – das zulässige Mass (für die Breite) [...] nicht überschreiten.

Auf der kantonalen Website konnte kein eigenständig definierender Gesetzestext gefunden werden. In offiziellen kantonalen Texten wird oft auf IVHB verwiesen, was die Definitionen betrifft.

https://ivhb.ch/glossar/vorspringende-gebaeudeteile/?utm_source=chatgpt.com

Architektur–Fachgruppe: Bruno Hermann, Thomas Horcher, Patrick J. Schnieper – August 2026

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen wird keinerlei Verantwortung, Garantie oder Haftung übernommen.

11. Kanton Solothurn

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB):
Beitritt: 2012

Überbauungsziffer (ÜZ)

Die Überbauungsziffer (ÜZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche (aGbF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

ÜZ = aGbF / aGSF — also eine Flächenanteilsziffer, die angibt, welcher Anteil des Grundstücksfläche durch die (projizierte) Gebäudegrundfläche beansprucht wird. (Festlegungen zu Maximal- oder Minimalwerten erfolgen in den Zonenvorschriften.)

https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/711.61?utm_source=chatgpt.com

anrechenbare Grundstücksfläche (aGsF)

Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile.

Zur aGSF zählen die Grundstücksteile innerhalb der jeweiligen Bauzone (z. B. inklusive Hauszufahrt). Bestimmte Erschliessungsflächen (Grund-/Grob-/Feinererschliessung) sind in der Regel nicht anzurechnen

https://bgs.so.ch/api/annex_document_dictionaries/620?utm_source=chatgpt.com

anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)

Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

Die aGbF ist die horizontale Projektion des Baukörpers — also die Fläche, die die projizierte Fassadenlinie umschliesst. Für die konkrete Anwendung siehe die Figuren im Anhang zur KBV (projizierte Fassadenlinie / unbedeutend rückspringende Teile).

https://so.ch/fileadmin/internet/regierungsrat/vla/pdf/2011/Beilage3_baubegriffe.pdf?utm_source=chatgpt.com

Vorspringende Gebäudeteile

Vorspringende Gebäudeteile, wie Erker, Vordächer, Aussentreppen, Balkone, ragen höchstens 1,2 m in der Tiefe über die Fassadenflucht hinaus (§ 21ter Abs. 4 KBV).

Solothurn regelt ausdrücklich, dass typische vorspringende Teile (Erker, Balkone, Vordach etc.) nur bis zu 1,20 m über die Fassadenflucht hinausragen dürfen; solche Teile werden bei der Fassadenflucht-Definition nicht berücksichtigt. Die genaueren Skizzen (Anhang I, z. B. Figur 10/11) zeigen, wann ein Vorsprung noch «unbedeutend» ist und wann er zum Teil des Gebäudes zählt.

https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/711.61?utm_source=chatgpt.com

Architektur–Fachgruppe: Bruno Hermann, Thomas Horcher, Patrick J. Schnieper – August 2026

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen wird keinerlei Verantwortung, Garantie oder Haftung übernommen.

12. Kanton Basel-Stadt



Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB):
Beitritt: NEIN!

Überbauungsziffer (ÜZ)

Innerhalb der Baufelder darf die oberirdische Ausnutzung frei verteilt werden, sofern folgende Überbauungsziffern eingehalten sind: In den Baufeldern B, C und D je maximal 80% und in Baufeld E 60%.

Basel-Stadt verwendet den Begriff Überbauungsziffer in den Erlassen/ Bebauungsplänen, um die zulässige überbaute Fläche innerhalb eines Feldes oder Areals in % anzugeben.

Je nach Erlass kann «Überbauungsziffer» als Prozent der Parzellenfläche (überbaute Fläche / Parzellenfläche ×100) formuliert sein; an anderen Orten wird die Ausnützungsziffer (AZ) für das Verhältnis Bruttogeschossfläche/ Parzellenfläche verwendet. (Konkrete Werte sind in den jeweiligen Spezialvorschriften / Bebauungsplänen festgelegt.)

https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/730.100?utm_source=chatgpt.com

anrechenbare Grundstücksfläche (aGsF)

Nicht angerechnet werden Grundstücksteile, die den Gebieten ausserhalb der Bauzone oder den Grünanlagen zugeordnet oder zur Abtretung für ein im öffentlichen Interesse liegendes Werk bestimmt sind.

(Arbeitshilfe / Erläuterung zur Berechnung der anrechenbaren Parzellenfläche). Die anrechenbare Grundstücksfläche (oft «anrechenbare Parzellenfläche» / «anrechenbare Grundstücksfläche» genannt) umfasst die Parzellenfläche, die für die Berechnung von Nutzungsziffern (AZ / ÜZ / BGF-Zahlen) herangezogen wird. Bestimmte Flächen (Gebiete ausserhalb der Bauzone, Grünflächen zu Abtretung, evtl. öffentliche Erschliessungsflächen) werden dabei nicht angerechnet — die kantonale Arbeitshilfe und die jeweiligen Bebauungsplan-Beilagen zeigen die Details und Skizzen.

https://media.bs.ch/original_file/243e60b7e2e362347fb8edd6b20a58bc3cd18efe/arbeitshilfe-bpg-basel-stadt.pdf?utm_source=chatgpt.com

anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)

In den kantonalen Erlässen / Arbeitshilfen wird für die Berechnung der Ausnutzung gesagt: «anrechenbare Parzellenfläche × AZ = zulässige Bruttogeschossfläche (BGF)» und in Bild-Beispielen: «anrechenbare Gebäudefläche = Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.» Die anrechenbare Gebäudefläche wird in Basel-Stadt in der Praxis äquivalent zur projizierten Gebäudefläche / der anzurechnenden Bruttogeschossfläche verwendet — d. h. die horizontale Projektion des Baukörpers (innerhalb Fassadenlinie) bzw. die BGF (je nach Norm) ist die Bezugsgrösse für AZ/ÜZ-Berechnungen.

https://media.bs.ch/original_file/243e60b7e2e362347fb8edd6b20a58bc3cd18efe/arbeitshilfe-bpg-basel-stadt.pdf?utm_source=chatgpt.com

Vorspringende Gebäudeteile

Die vorragende Fläche der Balkone darf 10% der zulässigen anrechenbaren Bruttogeschossfläche nicht übersteigen. Sie darf 5% nicht übersteigen, wenn die hinter …

Basel-Stadt regelt in Erlassen/ Bebauungsplänen explizit, wie vorspringende Gebäudeteile (Balkone, Laubengänge, Erker etc.) bei der Anrechnung zu behandeln sind: oft gibt es formale Schranken (z. B. Maximalanteil der BGF, Max. Tiefe), oder sie werden bis zu einem bestimmten Mass von der Anrechnung ausgenommen. Die genauen Zahlen (z. B. 10% der zulässigen BGF) finden sich in den jeweiligen Spezialvorschriften und Arbeits-/Ratschlagsdokumenten.

https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/730.100?utm_source=chatgpt.com

Architektur–Fachgruppe: Bruno Hermann, Thomas Horcher, Patrick J. Schnieper – August 2026

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen wird keinerlei Verantwortung, Garantie oder Haftung übernommen.

13. Kanton Basel-Landschaft

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB):
Beitritt: 2010

Überbauungsziffer (ÜZ)

Die Überbauungsziffer (ÜZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche (aGbF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

Überbauungsziffer = anrechenbare Gebäudefläche : anrechenbare Grundstücksfläche (ÜZ = aGbF : aGSF).

Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.» ÜZ = aGbF ÷ aGSF. In Basel-Landschaft ist dieser Wortlaut in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) übernommen (siehe Ziffern/Anhänge). Die konkrete numerische Festlegung der ÜZ (z. B. %-Wert oder Flächenanteil) erfolgt jeweils im Zonenvorschriften-/Quartierplan-Reglement der Gemeinde oder im Bebauungsplan.

https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/400.11?utm_source=chatgpt.com

anrechenbare Grundstücksfläche (aGsF)

Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile.

Die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet. Nicht angerechnet werden die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung.» Zur aGSF zählt grundsätzlich die im Zonengebiet liegende Parzellenfläche (inkl. Hauszufahrt). Öffentliche Erschliessungsflächen (z. B. Strassen/Trottoirs der Feinerschliessung, Grund-/Groberschliessung) werden i. d. R. nicht zur aGSF gerechnet. Diese Definition ist im kantonalen Umsetzungs-Anhang zu den RBV/IVHB-Bestimmungen dokumentiert.

https://bl.clex.ch/frontend/annex_document_dictionaries/33?utm_source=chatgpt.com

anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)

Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

Die aGbF entspricht der horizontale Projektion des Baukörpers, also der Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie (die projizierte Fassadenlinie ist die Fassadenlinie auf die Ebene der amtlichen Vermessung projiziert). Diese Messweise ist in den RBV-Bestimmungen / dem Anhang «Begriffe und Messweisen» festgehalten.

https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/400.11?utm_source=chatgpt.com

Vorspringende Gebäudeteile

Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens bis zum zulässigen Mass (für die Tiefe) über die Fassadenflucht hinaus und dürfen – mit Ausnahme der Dachvorsprünge – das zulässige Mass (für die Breite), beziehungsweise den zulässigen Anteil bezüglich des zugehörigen Fassadenabschnitts, nicht überschreiten.

https://bl.clex.ch/frontend/annex_document_dictionaries/33?utm_source=chatgpt.com

Architektur–Fachgruppe: Bruno Hermann, Thomas Horcher, Patrick J. Schnieper – August 2026

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen wird keinerlei Verantwortung, Garantie oder Haftung übernommen.

14. Kanton Schaffhausen



Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB):

Beitritt: 2011

Überbauungsziffer (ÜZ)

PBG § A1-8 Abs. 4a-b
Die Überbauungsziffer (ÜZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche (aGbF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF).
ÜZ = aGbF / aGSF

https://rechtsbuch.sh.ch/app/de/texts_of_law/700.100

anrechenbare Grundstücksfläche (aGsF)

PBG § A1-8 Abs. 1
Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile. Die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet. Nicht angerechnet werden die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung.

https://rechtsbuch.sh.ch/app/de/texts_of_law/700.100

anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)

PBG § A1-8 Abs. 4c
Als anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.
Siehe Skizze aGbF in BVG § A1-7 Abs. 4

https://rechtsbuch.sh.ch/app/de/texts_of_law/700.100
https://rechtsbuch.sh.ch/app/de/texts_of_law/700.101/versions/1639

Vorspringende Gebäudeteile

PBG § A1-3 Abs. 4
Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens bis 1.5 m (für die Tiefe) über die Fassadenflucht hinaus und dürfen – mit Ausnahme der Dachvorsprünge – 40% (für die Breite) des zugehörigen Fassadenabschnitts nicht überschreiten.

https://rechtsbuch.sh.ch/app/de/texts_of_law/700.100

Architektur–Fachgruppe: Bruno Hermann, Thomas Horcher, Patrick J. Schnieper – August 2026

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen wird keinerlei Verantwortung, Garantie oder Haftung übernommen.

15. Kanton Appenzell Ausserrhoden

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB):

Beitritt: NEIN!

Überbauungsziffer (ÜZ)	anrechenbare Grundstücksfläche (aGsF)	anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)	Vorspringende Gebäudeteile
ÜZ ist nicht definiert, Kanton richtet sich nach der Ausnützungsziffer.			

Architektur–Fachgruppe: Bruno Hermann, Thomas Horcher, Patrick J. Schnieper – August 2026

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen wird keinerlei Verantwortung, Garantie oder Haftung übernommen.

16. Kanton Appenzell Innerrhoden

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB):
Beitritt: 2016

Überbauungsziffer (ÜZ)

BVG § 69 Abs.1
Die Überbauungsziffer (ÜZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche (aGbF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF).

https://ai.clex.ch/app/de/texts_of_law/700.010/versions/1962

anrechenbare Grundstücksfläche (aGsF)

BVG § 66
Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile. Die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet. Nicht angerechnet werden die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung.

https://ai.clex.ch/app/de/texts_of_law/700.010/versions/1962

anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)

BVG § 69 Abs. 2
Als anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.
Siehe Skizze aGbF in BVG § A1-69

https://ai.clex.ch/app/de/texts_of_law/700.010/versions/1962
https://ai.clex.ch/api/annex_document_dictionaries/284

Vorspringende Gebäudeteile

BVG § 42
Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens bis 2 m (Ausladung) über die Fassadenflucht hinaus und dürfen – mit Ausnahme der Dachvorsprünge – höchstens die Hälfte des zugehörigen Fassadenabschnittes einnehmen.

https://ai.clex.ch/app/de/texts_of_law/700.010/versions/1962

Architektur–Fachgruppe: Bruno Hermann, Thomas Horcher, Patrick J. Schnieper – August 2026

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen wird keinerlei Verantwortung, Garantie oder Haftung übernommen.

17. Kanton St. Gallen



Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB):

Beitritt: NEIN!

Überbauungsziffer (ÜZ)	anrechenbare Grundstücksfläche (aGsF)	anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)	Vorspringende Gebäudeteile
ÜZ ist nicht definiert, Kanton richtet sich nach der Ausnützungsziffer.			

Architektur–Fachgruppe: Bruno Hermann, Thomas Horcher, Patrick J. Schnieper – August 2026

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen wird keinerlei Verantwortung, Garantie oder Haftung übernommen.

18. Kanton Graubünden



Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB):

Beitritt: 2010

Überbauungsziffer (ÜZ)	anrechenbare Grundstücksfläche (aGsF)	anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)	Vorspringende Gebäudeteile
ÜZ wird im PBG & BVG nicht definiert – im BVG § 36 wird lediglich festgehalten, dass die Gemeinden ihre Baugesetze an die IVHB anpassen.			

Architektur–Fachgruppe: Bruno Hermann, Thomas Horcher, Patrick J. Schnieper – August 2026

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen wird keinerlei Verantwortung, Garantie oder Haftung übernommen.

19. Kanton Aargau



Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB):
Beitritt: 2009

Überbauungsziffer (ÜZ)

BVG Anhang § 8.4
Die Überbauungsziffer (ÜZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche (aGbF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF).
ÜZ = aGbF / aGSF

https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/713.121

anrechenbare Grundstücksfläche (aGsF)

BVG Anhang § 8.1
Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile. Die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet. Nicht angerechnet werden die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung.

https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/713.121

anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)

BVG Anhang § 8.4
Als anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.
Siehe Skizze aGbF in BVG Anhang 2 S.17

https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/713.121
https://gesetzessammlungen.ag.ch/api/annex_document_dictionaries/49690

Vorspringende Gebäudeteile

BVG § 21 Abs. 1
Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens 1,50 m, bei Klein- und Anbauten höchstens 60 cm über die Fassadenflucht und dürfen – mit Ausnahme von Dachvorsprüngen und Vordächern – pro Gebäudeeinheit gesamthaft nicht breiter sein als ein Drittel des zugehörigen Fassadenabschnitts.

https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/713.121

Architektur–Fachgruppe: Bruno Hermann, Thomas Horcher, Patrick J. Schnieper – August 2026

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen wird keinerlei Verantwortung, Garantie oder Haftung übernommen.

20. Kanton Thurgau



Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB):

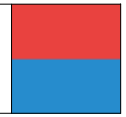
Beitritt: 2010

Überbauungsziffer (ÜZ)	anrechenbare Grundstücksfläche (aGsF)	anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)	Vorspringende Gebäudeteile
ÜZ wird im PBG & BVG nicht definiert – im BVG § 122 wird lediglich festgehalten, dass die Gemeinden ihre Baugesetze an die IVHB anpassen.			

Architektur–Fachgruppe: Bruno Hermann, Thomas Horcher, Patrick J. Schnieper – August 2026

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen wird keinerlei Verantwortung, Garantie oder Haftung übernommen.

21. Kanton Tessin



Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB):

Beitritt: NEIN!

Überbauungsziffer (ÜZ)	anrechenbare Grundstücksfläche (aGsF)	anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)	Vorspringende Gebäudeteile
Kanton Tessin verwendet sowohl Nutzungs- als auch Bebauungsindex – ähnlich wie AZ & ÜZ			

Übersetzung & Recherche mit Deepl & Grok!

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen wird keinerlei Verantwortung, Garantie oder Haftung übernommen.

Architektur–Fachgruppe: Bruno Hermann, Thomas Horcher, Patrick J. Schnieper – August 2026

22. Kanton Waadt



Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB):

Beitritt: NEIN!

Überbauungsziffer (ÜZ)	anrechenbare Grundstücksfläche (aGsF)	anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)	Vorspringende Gebäudeteile
ÜZ & AZ wird im PBG & BVG nicht definiert – Gemeinden legen die Perimeter fest			

Übersetzung & Recherche mit Deepl & Grok!

Architektur–Fachgruppe: Bruno Hermann, Thomas Horcher, Patrick J. Schnieper – August 2026

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen wird keinerlei Verantwortung, Garantie oder Haftung übernommen.

23. Kanton Wallis



Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB):
Beitritt: 2018

Überbauungsziffer (ÜZ)

PBG § 18 Abs. 2
Die Überbauungsziffer (ÜZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche (aGbF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF).

https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/705.1

anrechenbare Grundstücksfläche (aGsF)

PBG § 17
Die anrechenbare Grundstückfläche (aGSF) bildet die Grundlage zur Berechnung der Nutzungsziffern und entspricht den in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen oder Grundstücksteilen.
Die Fläche der Zufahrten und Privatstrassen auf dem anrechenbaren Grundstück wird berücksichtigt.
Die Fläche der Hauszufahrten wird angerechnet. Nicht angerechnet werden die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung.
rechnung der Nutzungsziffern und entspricht den in der entsprechenden

https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/705.1

anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)

PBG § 18 Abs. 2
Als anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/705.1

Vorspringende Gebäudeteile

BVG § 5
Als vorspringende Gebäudeteile gelten Teile, die höchstens 1.5 Meter über die Fassadenflucht hinausragen und - mit Ausnahme der Dachvorsprünge - nicht mehr als ein Drittel des zugehörigen Fassadenabschnitts ausmachen.
Der Höchstanteil am Fassadenabschnitt von einem Drittel gilt nicht für Balkone.

https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/705.100

Architektur–Fachgruppe: Bruno Hermann, Thomas Horcher, Patrick J. Schnieper – August 2026

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen wird keinerlei Verantwortung, Garantie oder Haftung übernommen.

24. Kanton Neuenburg



Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB):
Beitritt: 2010

Überbauungsziffer (ÜZ)

Der Landnutzungsindex (IOS) ist das Verhältnis zwischen der massgebenden Fläche einer Konstruktion (SdC) und der massgebenden Grundstücksfläche (STd).
IOS = SdC/STd

Übersetzung & Recherche mit Deepl & Grok!

anrechenbare Grundstücksfläche (aGsF)

Die massgebende Grundstücksfläche (STd) entspricht den Grundstücken oder Grundstücksteilen, die zur entsprechenden Bauzone gehören.
Die Fläche der Zugänge zum Gebäude, die der privaten Erschliessung im Sinne von Artikel 111 LCAT entsprechen, wird berücksichtigt.
Die Flächen des Strassennetzes, die der Grund- und Detailausrüstung entsprechen, werden nicht angerechnet, wenn sie bereits bestehen oder durch Projekte definiert sind, für die das Baubewilligungsverfahren eingeleitet oder abgeschlossen ist.

Übersetzung & Recherche mit Deepl & Grok!

anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)

Die massgebende Konstruktionsfläche (SdC) umfasst die innerhalb der Projektion des Fassadenfusses liegende Fläche.
Siehe Skizze AIHC Anhang 2 S.4

Übersetzung & Recherche mit Deepl & Grok!
https://www.fr.ch/sites/default/files/contens/seca/_www/files/pdf98/croquis-annexe2fr.pdf

Vorspringende Gebäudeteile

Vorsprünge sind hervorstehende Teile der Fassadenebene, deren Abmessungen im Verhältnis zur betreffenden Fassade folgende Werte nicht überschreiten:
eine maximale Tiefe von 2,50 Metern und eine maximale Breite von 7 Metern und ein Drittel der Länge der betreffenden Fassade.
Das Vordach ist ein Vorsprung, für den nur die maximale Tiefe von 2,50 Metern gilt.

Übersetzung & Recherche mit Deepl & Grok!

Architektur–Fachgruppe: Bruno Hermann, Thomas Horcher, Patrick J. Schnieper – August 2026

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen wird keinerlei Verantwortung, Garantie oder Haftung übernommen.

25. Kanton Genf



Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB):

Beitritt: NEIN!

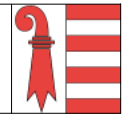
Überbauungsziffer (ÜZ)	anrechenbare Grundstücksfläche (aGsF)	anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)	Vorspringende Gebäudeteile
ÜZ ist nicht definiert, Kanton richtet sich nach der Ausnützungsziffer			

Übersetzung & Recherche mit Deepl & Grok!

Architektur–Fachgruppe: Bruno Hermann, Thomas Horcher, Patrick J. Schnieper – August 2026

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen wird keinerlei Verantwortung, Garantie oder Haftung übernommen.

26. Kanton Jura



Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB):

Beitritt: 2019

Überbauungsziffer (ÜZ)	anrechenbare Grundstücksfläche (aGsF)	anrechenbare Gebäudefläche (aGbF)	Vorspringende Gebäudeteile
ÜZ & AZ wird im PBG & BVG nicht definiert – Gemeinden legen die Perimeter fest			

Übersetzung & Recherche mit Deepl & Grok!

Architektur–Fachgruppe: Bruno Hermann, Thomas Horcher, Patrick J. Schnieper – August 2026

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen wird keinerlei Verantwortung, Garantie oder Haftung übernommen.